

**HRRS-Nummer:** HRRS 2024 Nr. 126

**Bearbeiter:** Fabian Afshar

**Zitiervorschlag:** HRRS 2024 Nr. 126, Rn. X

---

**BGH 3 StR 306/23 - Beschluss vom 30. November 2023 (Kammergericht)**

**Antrag auf Pflichtverteidigerwechsel (Zerstörung des Vertrauensverhältnisses; Darlegungspflicht des Antragstellers).**

**§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO**

**Entscheidungstenor**

Der Antrag des Angeklagten auf Pflichtverteidigerwechsel wird abgelehnt.

**Gründe**

Das Kammergericht hat den Angeklagten wegen eines besonders schweren Kriegsverbrechens des Einsatzes 1  
verbotener Methoden der Kriegsführung in Tateinheit mit vier tateinheitlichen Fällen des Mordes sowie mit zwei  
tateinheitlichen Fällen des versuchten Mordes und der gefährlichen Körperverletzung zu einer lebenslangen  
Freiheitsstrafe verurteilt. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil ist am 22. August 2023 beim Bundesgerichtshof  
eingegangen. Der Angeklagte beehrt mit seinem am 30. Oktober 2023 zu Protokoll der Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts gegebenen Antrag, die Beordnung seiner Pflichtverteidiger aufzuheben und ihm neue Pflichtverteidiger zu  
bestellen.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg, da ein Grund für einen Pflichtverteidigerwechsel nach § 143a Abs. 2 und 3 StPO nicht 2  
vorliegt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass, wie in der Antragsbegründung angegeben, das Vertrauensverhältnis zu  
den bisherigen Pflichtverteidigern zerstört sei. Eine endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses im Sinne des §  
143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alternative 1 StPO muss der Angeklagte substantiiert darlegen. Es müssen konkrete Umstände  
vorgebracht werden, aus denen sich der endgültige Fortfall der für ein Zusammenwirken zu Verteidigungszwecken  
notwendigen Grundlage ergibt (s. etwa BGH, Beschluss vom 9. Januar 2023 - 1 StR 284/22, juris Rn. 2 mwN). Hieran  
fehlt es.

Darauf, dass der Senat bereits über die Revision in der Sache entschieden hat, kommt es daher nicht mehr an. 3